



Qualitätsrichtlinien für Wanderwege (überarbeitet)

Wandern auf Wegen hat eine jahrhundertalte Tradition und Kultur. Wandern liegt im touristischen Trend und ist bei Alt und Jung beliebt. Es erscheint deshalb ganz besonders wichtig, diesem Thema - nicht nur aus touristischer Sicht - besonderes Augenmerk zu schenken, da sich ein schleichender Verlust von naturnahen Wanderwegen hin zu „Wanderstraßen“ vollzieht.

Zahlreiche Erhebungen in Deutschland und Österreich zeigen die zentralen Wünsche der Wandergäste deutlich auf. Der Wanderer bevorzugt naturbelassene Wege, am liebsten in schmaler gewundener Form. Geschotterte oder asphaltierte Güterwege bzw. Straßen werden als wanderfeindlich angesehen. Auf der Grundlage dieser Erhebungen und Aussagen wurden folgende Ziele, Leitsätze und Kriterien für die Gemeinde Mittelberg festgelegt.

Ziele

- Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung bei Grundbesitzern, Einheimischen, Wegeverantwortlichen und Gästen
- Erhalt von naturnahen Wegen – Kampf dem schleichenden Verlust
- Schaffen von verbindlichen Qualitätsrichtlinien für Wanderwege und Wanderstraßen und deren Wegeerhalter
- Einbettung der Qualitätsrichtlinien in das REK
- Definieren von Wegestandards, abgestimmt auf die Benutzergruppen

1. Allgemeine Leitsätze

- Die Wege werden möglichst naturnah angelegt und gestaltet. Sie sind dem Geländeverlauf und der Steigung angepasst. Begradigungen sind zu vermeiden. Der Bodenbelag nimmt auf die natürliche Umgebung Rücksicht. Verunreinigtes Altbau-Recycling-Material muss vermieden werden.
- Auf die Bewahrung der landschaftlichen Eigenart ist besonders zu achten und sie hat Vorrang vor perfektionierten Neuerungen.
- Außerhalb des Siedlungsgebietes müssen Asphalt- bzw. Betonbeläge vermieden werden – kurze asphaltierte oder betonierte Zwischenstrecken sind zwingend zu begründen.
- Wanderwege im Bereich der Bergbahnen unterliegen ebenfalls diesen Leitsätzen.

2. Kriterien

2.1. Kriterien für alle talnahen Spazier- Wanderwege

- BREITE: Möglichst schmale Wegführung, max. 2 Personen nebeneinander.
- STEIGUNG: Nicht zu steil! In sehr steilem Gelände sind Stufen und Sicherungsmaßnahmen vorzusehen (Bsp. Weg Egg-Kläranlage). Stufen und stufenlose Wegabschnitte wechseln in unregelmäßigen Abständen. Die Stufenhöhe soll 15 cm nicht überschreiten.

2.2. Kriterien für Forst-, Güter- und Alpstraßen

- Die Rechtsverhältnisse (Grundbesitzer, Straßen-/Wegeerhalter, Rechtseinräumung) müssen geklärt sein. Regelungen für Zuständigkeiten und Instandhaltungen sind ebenfalls zu fixieren.
- Es gilt eine Gewichtsbeschränkung zur Vermeidung von Schwerstverkehr, max. 26 Tonnen. Ausnahmen für Forststraßen oder Alpstraßen müssen möglich sein.
- Die optische Regelbreite von max. 2,80 Meter soll nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Ausnahmen für Forststraßen oder Alpstraßen müssen möglich sein.
- Der Bau soll möglichst ohne Wasserrinnen erfolgen, in bombierter Bauweise und seitlicher Entwässerung.
- Die Bankette und Mittelstreifen werden standortgerecht begrünt.
- Bei Neubau von Forst-, Güter- und Alpstraßen müssen bestehende Wanderwege erhalten bleiben und dürfen nicht zerstört werden.

2.3. Bergwanderwege

- Möglichst schmale Wegführung, dem Gelände angepasst.
- Ausreichende und klare Markierungen für die Wegführung im alpinen Gelände
- Zuständigkeiten sind zu definieren.
- Bei Gefahrenstellen: dauerhafte Sicherungen sind regelmäßig zu überprüfen.

3. Zusatzbemerkungen

- Die Qualitätsrichtlinien sind als nachhaltiges Qualitätsinstrument in das REK einzubinden.
- Alle von der öffentlichen Hand geförderten Forst-, Güter-, Alpstraßen sollten auch dem Radfahrer/Mountainbiker offen stehen. Die Haftungsfrage muss zur Entlastung des Grundeigentümers geklärt sein.
- Klar definierte Entscheidungsgremien zur Umsetzung der Qualitätsrichtlinien und nachhaltigen Sicherstellung derselben sind von der Gemeinde festzulegen.
- Tourenger, die präparierte Winterwanderwege nutzen, sollen entsprechend informiert sein.